

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 25 (1950)  
**Heft:** 12  
  
**Rubrik:** Umschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Einzelpersonen in die volle Mitgliedschaft aufgenommen sein möchten, so übernehmen sie noch einen Anteilschein zu fünf Franken. Da der VSK die Verwaltungskosten bestreitet, können die Beiträge der Mitglieder voll und ganz in den Dienst der eigentlichen Aufbauarbeit gestellt werden. Mitgliedschaftsanmeldungen nimmt die Geschäftsstelle der Patenschaft Co-op (Basel, Tellstraße 62, Postscheckkonto V 843) mit großem Dank entgegen.

So ist die Patenschaft Co-op in ganz besonderer Weise ein Wahrzeichen der Verbundenheit der Bevölkerung der Städte und der Ebene mit unseren Bergen und vor allem den Tälern, die diese *Hilfe zur Selbsthilfe* nötig haben. *Pflegen wir diese Verbundenheit mit der Bergbevölkerung auch in unseren Bau- und Wohngenosenschaften*, die ja ihrerseits so prächtige Beispiele für die Kraft gemeinsamer Arbeit Schwacher darstellen.

## VERBANDSNACHRICHTEN

---

### Sitzung des Zentralvorstandes vom 2. Dezember 1950

Angeregt durch Vorschläge der Sektion Romande, nimmt der Zentralvorstand Stellung zur Frage der Aufhebung der *Warenumsatzsteuer* beim sozialen Wohnungsbau und der Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch den Bund. Die Aufhebung der Warenumsatzsteuer erscheint dem Zentralvorstand zurzeit nicht als aktuell. In einem geeigneten Zeitpunkt wird er sich aber wieder damit befassen. Ob in einer Eingabe der Erlaß eines Gesetzes gestützt auf den Familienschutzartikel der Verfassung verlangt werden soll, wird erst in der nächsten Sitzung beschlossen.

Ein ausführlicher Bericht der *Verwaltungskommission* über unser Verbandsorgan «Das Wohnen» wird entgegengenommen, und eine Reihe von Beschlüssen dieser Kommission erhält die Zustimmung des Zentralvorstandes. Dieser richtet erneut den Appell an alle Bau- und Wohngenosenschaften, das Verbandsorgan für alle ihre Mitglieder zu abonnieren. Der Abonnementspreis ist außerordentlich niedrig. Aber auch die Mitarbeit am Textteil von seiten der Genossenschafter ist sehr wichtig. Vor allem sind kleine Einsendungen über Ereignisse in den Genossenschaften und über Fragen, welche die Genossenschafter beschäftigen, erwünscht. Bei der Vergebung

der Bau- und Reparaturarbeiten sollten die Verwaltungen etwas darauf sehen, welche Unternehmer ihrer Sympathie zu den Genossenschaften dadurch Ausdruck geben, daß sie im «Wohnen» inserieren.

Die Neuauflage der *Broschüre* «Die Bau- und Wohngenosenschaften der Schweiz» ist zurzeit nicht möglich. Das Sekretariat stellt aber den Studienzirkeln geeignetes vervielfältigtes Material zur Verfügung.

Die *Verbandstagung* 1951 soll wiederum zweitägig durchgeführt werden. Als Ort ist Luzern und als Zeitpunkt Ende Mai / Anfang Juni vorgesehen.

Wegen Platzmangels im Büro Bleicherweg 21 mußte das Sekretariat nach Winterthur verlegt werden. Die neue Adresse lautet: Schloßtalstraße 42, Winterthur. Der Sitz des Verbandes und die Administration des «Wohnen» verbleiben am Bleicherweg 21, Zürich.

Vom Bericht des Herrn A. Hoehel, Architekt in Genf, der als Vertreter unseres Verbandes an einer Konferenz im Rahmen der UNO über Forschung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues teilgenommen hat, wird Kenntnis genommen.

Gts.

## UMSCHAU

---

### Eine magere Antwort

*Die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage von Nationalrat Steinmann*

Anläßlich einer im Mai 1947 abgehaltenen Sitzung der nationalrätlichen Kommission für die Prüfung des Entwurfes zu einem Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit äußerte Herr Bundesrat Stampfli die Meinung, daß die ins Auge gefaßte Regelung als provisorisch zu betrachten sei. Er erklärte, ein Experte sei beauftragt worden, im Sinne einer Dauerlösung einen Entwurf zu einem Gesetz über die Förderung des Wohnungswesens auszuarbeiten; dieses Gesetz sei als Ausführungserlaß zum Artikel 34<sup>quinquies</sup> der Bundesverfassung (Familienschutzartikel)

gedacht. Dagegen hat Herr Bundesrat Stampfli keine Erklärung dahingehend abgegeben, daß dieser Entwurf nächstens den eidgenössischen Räten unterbreitet werde.

Seitdem hat sich das Schweizervolk in der Abstimmung vom 29. Januar 1950 gegen die Weiterführung der Bundeshilfe zugunsten der Wohnbauförderung ausgesprochen. Es scheint nicht möglich, die durch diese Abstimmung geschaffene Lage zu ändern. Übrigens gibt Artikel 34<sup>quinquies</sup>, 3. Absatz, der Bundesverfassung dem Bund die Möglichkeit, auf dem Gebiete des Wohnungswesens «die Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen». Es handelt sich also für den Bund weniger darum, auf diesem Sektor die Initiative zu er-

greifen, als die Bemühungen der Kantone und Gemeinden zu fördern. Die auf diesem Gebiete von den Kantonen und Gemeinden unternommenen Versuche gestatten es aber nicht, jetzt schon den von Herrn Bundesrat Stampfli erwähnten Gesetzesentwurf aufzustellen. Vorerst empfiehlt sich vielmehr ein schrittweises Vorgehen. In diesem Sinne ist in Aussicht ge-

nommen, den Räten im kommenden Jahr eine Vorlage über die Sanierung von Wohnungen in Berggebieten für minderbemittelte, insbesondere kinderreiche Familien zu unterbreiten, welche durch die im Wohnbaufonds noch vorhandenen Mittel, die durch die allgemeine Wohnbauförderung bis Ende 1949 nicht beansprucht worden sind, finanziert werden soll.

## Genossenschaftsmitglied verpflichtet

Unter diesem Titel hat H. B. in letzter Nummer dieses Blattes einen von jedem überzeugten Genossenschaftler mit Zustimmung gelesenen Appell an die «halben» Genossenschaftler auf intensivste Mitarbeit gerichtet. Er hat dabei Worte gefunden, von denen man nur hoffen könnte, sie würden weit herum unter der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Man muß H. B. für dieses begeisterte Bekenntnis zur Genossenschaftsidee dankbar sein.

Nun finden sich aber in dem so wertvollen Aufsatz einige Stellen, die uns nicht so recht in das Bild der Genossenschaft, wie es der Verfasser vor uns hinstellt, zu passen scheinen. Er spricht nämlich mit unnachsichtlicher Schärfe und zu mehreren Malen von den «Ausbeutern», die offenbar gänzlich auf der «andern Seite der Barrikade» stehen und der Schilderung nach zu den ganz wilden Tieren gehören, mit denen man überhaupt nichts mehr, aber auch gar nichts mehr gemein haben sollte. Wir glauben, daß H. B. hier etwas über das Ziel hinausgeschossen hat, und wir bedauern eigentlich, daß der sonst in jeder Formulierung beherzigenswerte Appell durch diese zugespitzten Formulierungen eher an Gewicht verloren hat.

Zur Begründung dieses unseres Standpunktes nur einige wenige Hinweise. Erstens: H. B. weiß wohl ebensogut wie wir,

daß gerade auf dem Boden der Genossenschaft sich die verschiedensten Weltanschauungen, also beispielsweise die sozialistische und die «liberalistische», in loyaler Weise zu gemeinsamer Arbeit im Dienste eines gemeinsamen Zieles zusammenfinden, und daß ohne solche Zusammenarbeit die Genossenschaft kaum den Anspruch auf diese Bezeichnung erheben dürfte. Zweitens: H. B. weiß ebensogut wie wir, daß im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern an Stelle des Machtkampfes mehr und mehr vertragliche Abmachungen getreten sind, die das Arbeitsverhältnis regeln, und daß sogar für ganze Industriezweige sehr weitreichende Friedensabkommen abgeschlossen und auf Grund der guten Erfahrungen auch verlängert worden sind. Drittens: H. B. weiß als erfahrener Praktiker auf wirtschaftlichem Gebiet wie als theoretisch geschulter Genossenschaftler so gut als wir, daß es «Ausbeuterseelen» in allen Lagern gibt, und daß es heißt, die Dinge allzusehr zu vereinfachen, wenn man die eine Seite vollzählig zu den Bösen, die andere ebenso vollzählig zu den Braven rechnet. Darum aber haben wir auch und haben weitere Leser mit uns gefunden, das oben erwähnte Stichwort sei etwas starker «Tubak» und wäre im «Wohnen» nicht ganz am Platz. Nüt für unguet!  
St. K

## TECHNIK UND WOHNUNGSBAU

### Über die Ausbildung und Renovation der Küchenwände\*

Zum *Weißeln von Wänden und Decken* wird am besten Blancfix verwendet. Der alte Blancfix-Anstrich kann bei Renovationen leicht und sauber abgewaschen werden, so daß der Neuanstrich nachher wieder tadellos aussieht. Bei der Verwendung von Weißkalk an Stelle von Blancfix bilden sich nach mehreren Renovationen Kalkkrusten und Schiefen auf dem Verputz, und die gestrichenen Flächen sehen dementsprechend unsauber aus. Die mit Blancfix gestrichenen Küchen bleiben je nachdem, ob schlecht oder gut gelüftet wird, in Gasküchen zwei bis fünf Jahre und in elektrischen Küchen die doppelte Zeit schön weiß. Bei ungenügender Lüftung sind die Wände vom Dampf ständig feucht. Sie werden in der Folge von Schimmel befallen und müssen vorzeitig renoviert werden. Die verschiedene Lebensdauer des Blancfix-Anstriches für Gas- und elektrische Küchen rührt vom verschiedenen Feuchtigkeitsgehalt der Luft her. Die Luft in der Gasküche ist feuchter als in der elektrischen Küche, weil beim Verbrennen von Leuchtgas Wasserdampf entsteht. Die größere Luftfeuchtigkeit begünstigt die Schimmelbildung auf dem Blancfix-Anstrich.

Der *Wandsockel* wird in der Küche in der Regel auf eine

Höhe von etwa 140 Zentimeter mit Ölfarbe gestrichen. Diese Ausführung hat sich gut bewährt. Über dem Schüttstein soll der Anstrich noch 30 bis 40 Zentimeter höher sein, damit die Wand von den unvermeidlichen Schmutzspritzern gereinigt werden kann. Nur mit Blancfix gestrichene Wände ohne Ölfarbsockel sind in der Küche nicht zu empfehlen.

Die Wandplatten sind als Wandschutz viel solider als die Ölfarbe. Da sie aber in der Anschaffung ungefähr siebenmal teurer sind, so können sie in der einfachen Wohnung nur beschränkt angewendet werden. Ein drei- bis vierreihiger Wandplattenbelag über dem Schüttstein und vielleicht noch über dem Kochherd ist aber kein Luxus. Er macht sich durch geringere Unterhaltsarbeiten am Ölfarbsockel bezahlt.

Sollen nachträglich in einer Küche Wandplatten angebracht werden, so lasse man dieselben nach dem neuen Verfahren auf den fertigen Verputz kleben, sofern dieser solid und gesund ist. Wenn der Verputz nicht einwandfrei, zum Beispiel weich ist oder hohle Stellen hat, so muß er neu erstellt werden. Sonst riskiert man, daß eines Tages der Verputz samt den neuen Wandplatten abfällt. Die Wandplattenbeläge sind dauerhafter, wenn die Fugen zwischen den Platten nicht zu